

72. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird
73. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, geändert wird
74. Gesetz vom 2. Juli 2009, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds geändert wird
75. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird
76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. August 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

72. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 5/2000“ durch das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 53/2009“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2003“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 27/2009“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 11 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 8/2003“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2009“ ersetzt.

4. Im § 15 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009“ ersetzt.

Artikel II

Bezüge, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 gebühren, bemessen sich ungeachtet der Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 2 des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998 nach dem vom Präsidenten des Rechnungshofes am 13. Mai 2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unter der GZ 105.500/626-S4-3/08 kundgemachten angepassten Ausgangsbetrag 2008.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Der Landeshauptmann:
Platter

73. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, LGBl. Nr. 28/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960, der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sowie der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960),“

2. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

a) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2009,

b) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 145/2008.“

Artikel II

Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach den §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 sowie nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangen wurden, sind von der nach § 1 Abs. 1 lit. b in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständigen Behörde durchzuführen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

74. Gesetz vom 2. Juli 2009, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 2 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 6 hat die lit. d zu lauten:

„d) zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer,“

3. Im Abs. 1 des § 6 werden in der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. f, g und h angefügt:

„f) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol,

g) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol,

h) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes.“

4. Im Abs. 2 des § 6 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b bis h“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 6 haben der erste und der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 lit. d bis h erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen aufzufordern, binnen vier Wochen geeignete, zum Landtag wählbare Personen vorzuschlagen.“

6. Im Abs. 4 des § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. b bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b bis h“ ersetzt.

7. Im Abs. 5 des § 6 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. d oder e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. d bis h“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. d bis h, im Fall ihrer Vertretung die Ersatzmitglieder, haben, sofern es sich

nicht um Bedienstete der betreffenden Interessenvertretung handelt, gegenüber dem Fonds Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Reisezulagen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften sowie auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung.“

9. Im Abs. 7 des § 6 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. d und e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. d bis h“ ersetzt.

10. Im § 7 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Richtlinien nach Abs. 1 lit. e und deren Änderungen sind nach der Beschlussfassung unverzüglich der Landesregierung vorzulegen und nach der Erteilung der Genehmigung (§ 14 Abs. 4) im Boten für Tirol zu verlautbaren.“

11. Im Abs. 2 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens fünf

weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.“

12. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. e zu lauten:

„e) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und eines Berichtes über die gewährten Förderungen;“

13. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat dem Landtag über die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Förderungen bis spätestens Ende März des folgenden Jahres einen Bericht vorzulegen und diesen anschließend im Boten für Tirol zu veröffentlichen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Abs. 1 lit. f bis h und ihrer Ersatzmitglieder hat so zu erfolgen, dass sie mit dem Ablauf der Funktionsdauer der Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Abs. 1 lit. b bis e endet.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Der Landeshauptmann:
Platter

75. Gesetz vom 1. Juli 2009, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBL. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 79/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder 1,- Euro
b) Personenkraftwagen und
Kombinationskraftwagen 3,- Euro

c) Omnibusse mit bis zu 14 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 5,- Euro

d) Omnibusse mit mehr als 14 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes

1. für jede beförderte Person 0,50 Euro

2. bei Durchführung von Schülersausflugsfahrten für jede beförderte Person 0,25 Euro

e) Wohnmobile 5,- Euro“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird im ersten Satz der Betrag „18,- Euro“ durch den Betrag „20,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Der Landeshauptmann:
Platter

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. August 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 11/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Agrarsenat-Landesgrundverkehrskommission“ durch die Bezeichnung „Abteilung Landesagrarsenat“ ersetzt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landesagrarsenat zu lauten:

„Grundverkehrsrecht; Höferecht; Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenats, der Landeshöfekommission und der Umlegungsobehörde; rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (II. Instanz).“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen zu lauten:

„Angelegenheiten des Steuerwesens; Abgaben und Gebühren; Wahlkostenersätze; Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Finanzverwaltung des Landes; Leistungs- und Lieferverträge mit besonderen budgetären Auswirkungen; Angelegenheiten des Finanzausgleiches und des Konsultationsmechanismus; Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landes Tirol; Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds, den Tiroler Gesundheitsfonds und den Tiroler Patientenentschädigungsfonds; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz; Kanzleigeschäfte des Tiroler Landes-Koordinationskomitees.“

4. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Budgetwesen:* Landesfinanzplanung, Erstellung und Vollzug des Landesvoranschlags; Finanz-, Schulden- und Risikomanagement, Liquiditätssteuerung; Landesrechnungsabschluss.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Schennach

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck